



Qualitätsstandards im BA-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik für studienintegrierte Praktika in Deutschland

In der Sozialen Arbeit gibt es eine Vielfalt von Einsatzfeldern für die AbsolventInnen des Studiengangs. Entsprechend der Grundlagen des Modulhandbuchs beinhalten die Praxisphasen definierte Lernziele für Studierende. Seitens der Hochschule werden diese durch Begleitseminare gefördert. In der Praxiszeit bedarf es auch in den jeweiligen Organisationen/Einrichtungen eines Umfelds, das eine Umsetzung der Studienziele ermöglicht. Der/die PraktikantIn kann keine hauptamtlichen MitarbeiterInnen ersetzen, sondern ist als Lernende/r ein Team-Mitglied auf Zeit. Auf folgende Aspekte ist besonders zu achten:

1. Die Praxisstelle besteht in der Regel seit mindestens einem Jahr, beschäftigt in der Regel mindestens zwei MitarbeiterInnen und gewährleistet die durchgängige Anleitung durch eine Fachkraft entsprechend Punkt 3. Dies beinhaltet die Bereitschaft, eine Vertretung zu gewährleisten, sollte die Praxisanleitung in größerem Umfang ausfallen.
2. Die Praxisstelle stellt einen Lernort in einem Arbeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik dar oder setzt sich wissenschaftlich bzw. politisch mit Phänomenen aus Arbeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik auseinander. Dies wird als gegeben angesehen, wenn die Organisation gemäß aktuellen Stellenplan Fachkräfte entsprechend Punkt 3 beschäftigt und mindestens in dem Bereich, in dem der/die PraktikantIn eingesetzt wird, einen vorwiegend sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Arbeitsauftrag hat.
3. Die AnleiterInnen sollen über ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung, mindestens aber über einen Hochschulabschluss in den Bezugswissenschaften der Sozialarbeit/Sozialpädagogik verfügen und sind mit mindestens 50 Prozent eines Vollzeit-Äquivalents beschäftigt. Die Anleitung des Praktikums ist dann für Personen mit einer Qualifikation in einer der Bezugswissenschaften zu genehmigen, wenn die Person mindestens drei Jahre in einem Berufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik bei dem Träger tätig ist, mit dem der Praktikumsvertrag geschlossen wird.
4. Die Praxisstelle bietet die Möglichkeit, die Komplexität und Verflochtenheit der Tätigkeitsfelder des Studiengangs mit anderen gesellschaftlichen Bereichen zu erkennen und mit theoretischem Wissen in Beziehung zu setzen. Dabei stellt sie im Idealfall Lernfelder sowohl im Verwaltungsteil als auch im fachpraktischen Teil sicher.
5. Die Ausbildungsstelle ist bereit, mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag gemäß der Vorgaben der Hochschule Düsseldorf abzuschließen und nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung über Art, Umfang und Erfolg auszustellen.
6. Die Praxisstelle verfügt über qualifizierte Praktikumsplatz-Beschreibungen (Lernziele, Lerninhalte, Anforderungsprofil, Aufgaben, Kurzprofil der Praxisstelle u.a.).
7. Die AnleiterInnen führen für die Dauer des Praktikums mindestens einmal wöchentlich Anleitungsgespräche mit den PraktikantInnen. Im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung erstellen sie in Absprache mit den Studierenden eine qualifizierte Lernzielvereinbarung.
8. Die Praktikumsstelle sollte die Teilnahme an internen Besprechungen und Veranstaltungen (z.B. Teamsitzungen) ermöglichen.
9. Empfehlung:
Die PraktikantInnen erhalten eine Ausbildungsvergütung/Aufwandsentschädigung.